

Auf das Kloster Murbach beziehen sich auch zwei der drei erhaltenen Urkunden Eberhards; die dritte ist für Weissenburg bestimmt¹:

1) Graf Eberhard und seine Gattin Hemeltrudis schenken dem Kloster Murbach, an dessen Spitze Abt Romanus steht, die im Elsassgau gelegenen 'basilicas in honore sanctę Marie et sancti Desiderii seu sancti Andocii in loco nuncupante Petrosa², quem ex alode in porcione contra germano meo Leudefrido duce accipimus'³. Die Urkunde ist 'Montumaco vico'⁴ ausgestellt, am 13. Februar

der Inhalt steht dieser Reihenfolge nicht entgegen. Allerdings hat Loening a. a. O. S. 384 N. 1 einen Unterschied beider Privilegien feststellen wollen; im bischöflichen Privileg werde die Befreiung vom 'Diöcesanzwang' allgemein gewährt, dagegen beschränke das Diplom dieses Recht auf den Fall, dass der Diöcesanbischof sich weigere, die Pontificalia zu ertheilen. Es wäre in der That bei meiner Anordnung schwer einzusehen, weshalb der König ein solches vom Bischof zugestandenes Recht nicht im vollen Umfang bestätigt habe. Loening hat jedoch m. E. die Stelle der Königsurkunde nicht richtig erklärt. Die Worte 'si abba congregationis ipsius episcopus fuerit postulatus' ('wenn der Abt Bischöfe der Congregation aufgefördert hat') und 'si ipse rennuerit' beziehen sich wohl nicht auf den Diöcesanbischof, sondern auf Klosterbischöfe, wie sie sich zuerst bei den Iren finden, und stellen sie dem 'alterum quemlibet pontificem' gegenüber, der Bischof einer anderen Diöcese oder Wanderbischof sein konnte, gleichwie auch das Privileg Widegers unterscheidet: 'aut si de se episcopum habent aut a quacumque de sanctis episcopis sibi elegerint' (zur Sache vgl. zuletzt Krusch, N. A. XXV, 132 ff.); erst an dritter Stelle gedenkt dann das Diplom 'parrochia ipsius pontificis', dessen Gewalt ganz ausgeschlossen wird. Dass die Klosterbischöfe hier weniger deutlich und in einer Weise erwähnt werden, die überflüssig erscheint, dürfte allerdings daran liegen, dass für den seltenen Fall eine Formel zurechtgestutzt wurde, die lediglich bestimmte, dass der Diöcesanbischof die Pontificalien ohne Entgelt ertheilen solle (vgl. z. B. Marculf I, 1). — So hindert der Inhalt nicht, entsprechend der doppelten ausdrücklichen Angabe, das Diplom für jünger zu halten als die Bischofsurkunde, und es genügt die naheliegende Emendation des Königsjahres 'anno VII' in 'ann(um) CII'. Die Zahl ist übrigens jetzt auf der ältesten Copie 'kaum zu entziffern' (Niemann S. 467). 1) Ich bin Herrn Archivrath Dr. Pfannenschmid in Kolmar zu grösstem Dank dafür verpflichtet, dass er mir Photographien der zwei Murbacher Urkundenabschriften durch Vermittlung des Kgl. Staatsarchivs zu Breslau zugänglich machte. 2) Man deutet den Namen meist auf Pfetterhausen im Oberelsass (Kreis Altkirch, Kanton Hirsingen). 3) Copie wohl des 9. Jh. im Bezirksarchiv des Oberelsasses zu Kolmar, 'Abtei Murbach, Carton I, n. 3'; Abbildung bei Schöpflin, Tafel III (zu S. 8). — Schöpflin I, 14; Pardessus II, 363; Trouillat I, 74; AA. SS. a. a. O. S. 18. Bei Schöpflin Zeile 14 ist 'Alsa-cin[se] to[rum]' zu ergänzen, in der Unterschrift Eberhards 'donacione a me facta' statt 'donationem recte' zu lesen, Zeile 11 von unten '[i]nprim[it]us' statt 'ipsam penitus'. Ich erwähne nur wesentlichere Varianten. 4) Man hat Montumaco mehrfach mit der Königspfalz Mammacas identifiziert, die man nach Montmacq verlegt (Oise, arr. Compiègne, cant. Ribécourt); aber der Ort ist sicherlich im Elsass oder in den angrenzenden Gebieten